

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-35/2015	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	17.07.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	23.08.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2015	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	15.09.2015	beschließend

Betreff:

Satzung der Musterstadt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Musterstadt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 01.10.2014 wird gemäß der Anlage geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein Ausfall von 150.000€ für das Jahr 2015

Sachdarstellung:

Nach der Änderung des Kinderbildungsgesetzes im letzten Jahr wurde die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in Musterstadt in verschiedenen Punkten angepasst (siehe 18/2014 und 1. Ergänzung) und ist rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft getreten (Musterblatt 27.10.2014). Die Verwaltung hat die neue Satzung Zug um Zug entsprechend umgesetzt. Hieraus resultieren Nachzahlungen für bestimmte Betreuungskonstellationen. U. a. zahlen Eltern, die ein Kind im beitragsfreien Kita-Jahr vor der Einschulung haben und gleichzeitig für weitere Kinder eine Betreuung nach der Satzung in Anspruch nehmen, die Hälfte des höchsten berechneten Beitrages; dabei wurden beitragsfreie Kinder nach der neuen landesgesetzlichen Regelung so berücksichtigt, als ob für sie ein Beitrag zu zahlen wäre (vgl. § 23 Abs.5 S. 3 KiBiz). Dies führte in ca. 35 Fällen dazu, dass die Hälfte des Beitrages für das beitragsfreie Kind in Rechnung gestellt wurde, insgesamt ca. 14.000 € jährlich. Der KitaElternrat hat darauf mit einer Pressemitteilung und einem offenen Brief reagiert. Außerdem haben 10 Eltern Widerspruch gegen die Beitragsbescheide eingelegt. Der Jugendhilfeausschuss hat sich am 26.02.2015 dafür ausgesprochen, die Satzung in dem betreffenden Punkt auszusetzen, so dass den Eltern durch die Neuregelung insoweit keine finanzielle Nachteile entstehen. Nach erneuter rechtlicher Überprüfung unter Berücksichtigung der bisherigen als auch der neuesten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in NRW zu Geschwisterregelungen in der örtlichen Beitragssatzung ist davon auszugehen, dass die Geschwisterregelung in § 3 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung der Musterstadt – auch soweit sie beitragsfreie Kinder umfasst - geltendem Recht entspricht und richtig angewendet worden ist. Es ist allerdings auch eine Auslegung vertretbar, die beitragsfreien Kinder in die im Rahmen der Geschwisterregelung vorzunehmende Vergleichsberechnung unterschiedlicher Beiträge einzubeziehen, diesen Kindern dann aber lediglich eine Zählkindfunktion zukommen zu lassen, mit der Folge, dass der konkrete fiktive Beitrag dann außen vor bleibt („als ob“) und wie bisher die Hälfte des höchsten Beitrages für die

nichtbefreiten Kinder festgesetzt wird. Dem entsprechend und dem Votum des Jugendhilfeausschusses folgend werden die Beitragsbescheide (Nachzahlungen und laufende Beiträge) für alle betroffenen Eltern aufgehoben bzw. neu berechnet. Überzahlungen werden entsprechend erstattet

Eine unterschiedliche Gewichtung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten bei einer Geschwisterregelung im beitragsfreien Jahr lässt sich mit eindeutiger Klarheit nur dadurch vermeiden, dass künftig generell kein Elternbeitrag erhoben wird, wenn ein Kind beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 3 KiBiz ist. In der Elternbeitragssatzung müsste § 3 Abs. 4 Satz 3 gestrichen werden: „Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder die Offene Ganztagschule in Anspruch, so ist ein Elternbeitrag zu zahlen. Ergeben sich unterschiedliche Elternbeiträge, ist der höchste berechnete Elternbeitrag zu zahlen. Sind Kinder nach den Regelungen des KiBiz beitragsfrei, ist die Hälfte des höchsten berechneten Elternbeitrages zu zahlen; bei der Berechnung sind beitragsfreie Kinder so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu zahlen wäre.“ Die gesetzliche Regelung in § 23 Abs. 5 S. 3 KiBiz (Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.) und die Satzungsregelung, dass nur ein Beitrag zu zahlen ist, bewirken dann automatisch, dass in diesem Fall kein Beitrag zu zahlen ist. Der Beitragsausfall beträgt ca. 150.000 € jährlich. Für das Kindergartenjahr 2015/16 (01.08.2015 – 31.07.2016) entfallen ca. 60.000 € auf das Haushaltsjahr 2015 und 90.000 € auf das Haushaltsjahr 2016. Es ist anzustreben, den Ausgleich 2015 über vorgezogene Einkommensüberprüfungen herzustellen. Für 2016 muss das Beitragsaufkommen in der Haushaltsplanung angepasst werden. Ein zusätzlicher Ausgleich des Einnahmeausfalls durch das Land für Kinder im beitragsfreien Jahr (Konnexitätsausgleich) erfolgt nicht.

Anlage(n):

1. Satzung

Der Bürgermeister